

Herrschers steht, bei den Legisten und Kanonisten des 12. u. 13. Jh.; im Zusammenhang damit werden Begriffe wie *utilitas publica*, *necessitas* u. a. untersucht, die auf der Grundlage des römischen Rechts fußen (Dig. 1. 1. 1, 2 u. Inst. 1. 1). Dieses Thema wird vor allem in Kap. IV („A romano-canonical maxim, ‚*Quod omnes tangit*‘, in Bracton and in early parliaments“) fortgeführt, wo Vf. den Einfluß des aus Cod. 5. 59. 5, 2 entnommenen Grundsatzes auf den Repräsentationsgedanken im 13. Jh. veranschaulicht; hier wird gezeigt, daß neben den volks- und lehnsrechtlichen Grundlagen (Entwicklung aus der *curia regis*) auch das römische Recht in der Frühgeschichte des englischen Parlaments eine wichtige Rolle spielte, wobei die Maximen durch Rechtsgelehrte wie Bracton, aber auch durch andere Legisten und Kanonisten vermittelt wurden. — Kap. V („*Ratio publicae utilitatis*, *ratio status* and ‚Reason of State‘, 1100—1300“) verdeutlicht näher die Entstehung eines transpersonalen Staatsgedankens, der, obwohl nie ganz erloschen, durch die aufblühende Rechtswissenschaft seit dem 12. Jh. entscheidende Impulse erhielt. An einem Einzelbeispiel wird das in Kap. VI („*Status regni: Lestat du roialme* in the Statute of York, 1322“) klar gemacht: *status regni* bedeutet, wie Vf. gegenüber anderen Interpretationsversuchen zeigt, nichts anderes als die überpersönliche *utilitas publica regni*. Auch der verwandte Begriff *status regis* wird in Kap. VIII („*Status regis: Lestat du roi* in the Statute of York“) aus römisch-rechtlicher Grundlage als „Würde und Macht des Königs, die zur Wahrung des öffentlichen Wohls (*utilitas publica* = *status regni*) notwendig sind“, gedeutet. — In Kap. VII („*Status, id est magistratus: L’Etat, c’est moi*“) verfolgt Vf. die Identifizierung des öffentlichen Interesses mit der Person des Beamten (bes. des Herrschers), die zur Zeit Ludwigs XIV. eine lange, schon im 12. Jh. beginnende Vorgeschichte hat. — Eng verbunden mit dem auf der Idee des öffentlichen Wohls ruhenden Repräsentationsgedanken ist die gleichfalls dem römischen Recht entnommene Institution der Prokuratoren. — In Kap. I („Parisian Masters as a Corporation, 1200—1246“) argumentiert Vf. (mit Denifle, Rashdall gegen Halphen) für das Bestehen einer Korporation der Magister in Paris bereits unter Innocenz III., da dieser Papst ihnen das einer Korporation zustehende Recht der Ernennung von Prokuratoren ausdrücklich zusprach. — In Kap. II („Roman Law and Early Representation in Spain and Italy, 1150—1250“) tritt Vf. für die Entstehung des Prokuratorenwesens im Sinne des römischen Rechts (d. h. mit *plena potestas*) in Italien nicht vor Innocenz III. ein (frühere Belege für *procurator* u. ä. unter Barbarossa sind in ihrer Bedeutung noch nicht fest umrissen). Die Vollmachten der Prokuratoren, *plena potestas* im Rahmen ihres Auftrags und Verbindlichkeit der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen für ihren Auftraggeber, behandelt Vf. in Kap. III („*Plena potestas* and Consent in Medieval Assemblies“), wo er zeigt, daß jene römisch-rechtliche Vollmacht die Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit ständischer Repräsentationen, vor allem in England, war. — Kap. IX („The Roman Law and the ‚Inalienability Clause‘ in the English Coronation Oath“) verfolgt das Aufkommen der die Unverletzlichkeit von königlichem und kirchlichem Besitz betreffenden Klausel auf Grund von Cod. 1. 2. 12; 1. 2. 14, 2 u. a. seit etwa der Mitte des 12. Jh. (besonderes Interesse ist dabei auch der Terminologie Barbarossas gewidmet, S. 421 ff.) und ihre wahrscheinliche Aufnahme in den englischen Krönungseid im 12. oder 13. Jh. — Kap. X („Public Law, the State, and Nationalism“) bietet Ergänzungen aus Kanonisten und Legisten zu E. Kantorowicz (The King’s Two Bodies 232 ff.) über den Begriff *patria*; am Beispiel Frankreichs wird die Überlagerung lehnsrechtlicher Anschauungen durch derartiges Gedankengut und die allmähliche Anwendung des Begriffs auf die entstehenden nationalen Monarchien unter Zurückweisung der Ansprüche